

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermäldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 Mk. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 101.

Telegraphisch-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 19. Dezember.

1916.

Amtliches.

J. Nr. 2. 2008.

Marienberg, den 14. Dezember 1916.

Terminkalender.

Mittwoch, den 20. d. Mts. letzter Termin meiner Verfügung vom 9. November ds. Js., J. Nr. 2. 2008, Kreisblatt Nr. 91, betr. Einfindung der Gabenverzeichnisse für die allgemeine Waisenfürsorge pro 1916.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung über Kohlrüben.

Vom 1. Dezember 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401) wird verordnet:

1. Beschlagnahme.

§ 1.

Die im Reiche vorhandenen Kohlrüben (Wurken, Bodenkohlraabi, Stedkrüben) werden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Ausgenommen sind die Vorräte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens stehen.

§ 2.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3-5 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes oder nach den §§ 3-5 in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirk hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsveränderung unter Angabe der Mengen beiden Kommunalverbänden binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Transporte dürfen zu Ende geführt werden.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so hat die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 4.

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenze eines Kommunalverbandes hinaus, so dürfen die beschlagnahmten Vorräte innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft der Vorräte in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Besitzer hat die Ortsveränderungen binnen drei Tagen unter Angabe der Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 5.

Zulässig sind Veräußerungen an die Reichskartoffelstelle, an die von dieser bezeichneten Stellen und an den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind.

Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:

- a) Besitzer von Kohlrüben diese zu ihrer Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft verwenden;
- b) Gemeinden Kohlrüben zur Ernährung ihrer Einwohner verwenden.

§ 6.

Tierhalter dürfen mit Genehmigung des Kommunalverbandes Kohlrüben in Höhe von täglich höchstens ein Zweihundertstel ihrer Vorräte verfüttern.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Durchhaltung der Viehbestände des Tierhalters es erfordert und dem Tierhalter andere Futterrüben zur Verfütterung nicht zur Verfügung stehen oder durch den Kommunalverband zur Verfügung gestellt werden. Bis zum 15. Dezember 1916 bedarf es dieser Genehmigung nicht.

§ 7.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumsverkauf durch die Reichskartoffelstelle, durch die von ihr bezeichneten Stellen oder durch den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, ferner mit der Enteignung oder einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung.

§ 8.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1-7 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

2. Enteignung.

§ 9.

Erfolgt die Uebereignung der beschlagnahmten Kohlrüben nicht freiwillig (§ 5 Abs. 1), so kann das Eigentum daran durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichskartoffelstelle übertragen werden. Beantragt diese die Uebereignung an eine andere Stelle, so ist das Eigentum auf die letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer so viel Kohlrüben zu belassen, daß ihm zu seiner Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft täglich ein Pfund Kohlrüben für jede Person bis zum 1. April 1917 verbleiben.

§ 10.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, in letzterem Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 11.

Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises für Kohlrüben sowie der Güte und Verwendbarkeit der Vorräte und unter Kürzung um 1 Mk. für den Zentner von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Die baren Auslagen des Verfahrens trägt der Besitzer. Den Betrag, um den der Uebnahmepreis gekürzt ist, erhält der Kommunalverband, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

§ 12.

Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt.

3. Bewirtschaftung der Kohlrüben und Verbrauchsregelung.

§ 13.

Die Reichskartoffelstelle hat für die Deckung des Bedarfs an Kohlrüben, die als Ersatz für fehlende Kartoffeln erforderlich sind, zu sorgen. Sie kann sich hierbei der Hilfe der nach § 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 590) eingerichteten Vermittlungsstellen sowie der Kommunalverbände bedienen. Diese haben ihr auf Verlangen Auskunft zu geben und sind an ihre Weisungen gebunden. Die Reichskartoffelstelle trifft die näheren Bestimmungen über den Erwerb und kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen.

§ 14.

Die Kommunalverbände, denen durch die Reichskartoffelstelle Kohlrüben zugewiesen werden, haben deren Verbrauch in ihrem Bezirke zu regeln. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß zwei Teile Kohlrüben einem Teile Kartoffeln gleichstehen.

§ 15.

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden können die Art der Regelung (§ 14) vorschreiben; die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden können die Regelung für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände selbst vornehmen.

§ 16.

Die Kommunalverbände, können in ihren Bezirken Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 17.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 14-16 für die Gemeinden entsprechend. Gemeinden, die nach der

letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 18.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 14-17) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

4. Schlußbestimmungen.

§ 19.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen.

§ 20.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 21.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verfüttert, verarbeitet, verarbeiten läßt, zur Verarbeitung annimmt oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen (§ 3) pflichtwidrig unterläßt;
4. wer eine ihm nach § 2 Abs. 3 und § 4 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentl. unvollständige od. unrichtige Angaben macht;
5. wer der Verpflichtung des § 12, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
6. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine von dieser bestimmte Behörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauches übertragen ist, nach den Vorschriften dieser Verordnung erlassen hat.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 22.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Berlin, den 7. Dezember 1916.

Ausführungsanweisung

zur
Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1316).

Gemäß § 19 der Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1316) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

A. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde anzusehen ist; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die der Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen sind durch deren Vorstände zu erlassen.

B. Im einzelnen.

1. Beschlagnahme.

Zu § 1: Die Beschlagnahme ergreift auch die bereits in die Bedarfsgemeinden eingeführten Vorräte, die sich im Besitze von Händlern befinden.

Veräußerungen können nach § 2 Abs. 1 mit Genehmigung des Kommunalverbandes erfolgen. Dabei sind die nach § 14 für die Verbrauchsregelung getroffenen Anordnungen zu beachten.

Zu § 2 Abs. 2: Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5: Als von der Reichskartoffelstelle bezeichnete Stellen gelten die Provinzialkartoffelstellen und die von diesen mit dem Erwerb von Kohlrüben beauftragten Unternehmungen. Diese sind öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 6: Die Bestimmung soll verhindern, daß Tierhalter Kohlrüben vor anderen Futterrüben verbrauchen, bevor die vom Kreise aufzubringende Menge gedeckt ist.

II. Enteignung.

Zu § 9: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Lediglich für den Fall der Enteignung ist durch § 9 Abs. 2 der dem Besitzer zu belassende Eigenbedarf scharf begrenzt worden. Auf die Bestimmung im § 11, nach welcher außerdem im Fall der Enteignung der Uebnahmepreis um 1 Mark für den Zentner zu kürzen ist, wird besonders verwiesen.

III. Bewirtschaftung und Verbrauchsregelung.

Zu § 13: Die volle Eindeckung des Winterbedarfs an Kartoffeln ist durch Frost gefährdet. Zum Ersatz sollen die Kohlkrüben herangezogen werden; das Anrechnungsverhältnis ist durch § 14 bestimmt.

Zu § 14: Die Verbrauchsregelung kann durch Anrechnung auf die Kartoffelkarte erfolgen.

Zu § 15: Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, können die Art der Regelung vorschreiben oder diese selbst vornehmen.

Der Minister des Innern.

gez. v. Vorbell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Ensenky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

J. A. Dr. Graf von Keyserlingk.

Berlin, den 4. Dezember 1916.

Wie mir der Herr Kriegsminister mitgeteilt hat, ist von zivilen und militärischen Eisenbahnbehörden mit Recht darüber Klage geführt worden, daß die Ausstellung von Bescheinigungen über die Dringlichkeit von Militärsendungen einen derartigen Umfang angenommen hat, daß den ausführenden Stellen eine Beurteilung, welche Sendungen in der Tat als dringlich zu befördern sind, überhaupt unmöglich geworden ist.

Zur Beseitigung der sich hieraus ergebenden Mißstände ist angeordnet worden, daß die Beurteilung des Dringlichkeitsgrades militärischer mittelbarer und unmittelbarer Güter für die Folge allein dem Kriegsamt obliegt.

Dringlichkeitsbescheinigungen anderer Stellen kommen daher vom 1. Dezember d. Js. ab in Fortfall, da sie als solche nicht mehr anerkannt werden.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Jarosky.

Frankfurt a. M., den 4. Dezember 1916.

Betr.: „Ausstellung von Ausweiskarten für Heeresnäharbeiten im Korpsbezirk“.

Mit Heeresnäharbeiten dürfen, gleichgültig ob es sich um einen gewerblichen oder gemeinnützigen Betrieb handelt, in erster Linie nur beschäftigt werden:

- a) Gelehrte Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen aus dem Schneidergewerbe und verwandten Berufen. (Gruppe 1) in zweiter Linie:
- b) nur solche Frauen und Mädchen, die auf die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten als einzige Einnahmequelle angewiesen sind. (Gruppe 2) und in dritter Linie:

- c) auch solche Frauen und Mädchen, die nur mit Hilfe einer solchen Beschäftigung einen den Lebensumständen entsprechenden bescheidenen Lebensunterhalt erlangen können. (Gruppe 3.) Heeresnäharbeiten dürfen also z. B. solche Frauen und Mädchen nicht erhalten:
- die voll arbeitsfähig sind, sich in ihren häuslichen Pflichten vertreten lassen und in jedem anderen Arbeitszweig und gegebenenfalls auch an anderen Arbeitsorten tätig sein können, oder die sonstige Einnahmequellen haben, aus denen sie einen bescheidenen Lebensunterhalt bestreiten können, oder die einen Ernährer haben, dessen Einnahmen zu einem bescheidenen Lebensunterhalt ausreichen.

Jugendliche Personen, (unter 16 Jahren) mit Ausnahme der Schneiderlehrlinge dürfen nicht mit Heeresnäharbeiten beschäftigt werden, es sei denn, daß ganz besondere Ausnahmeverhältnisse vorliegen.

Bei Ueberangebot von Näherinnen sind diese innerhalb der Gruppen 2, 3 nach Möglichkeit in folgender Reihenfolge vorzugsweise zu berücksichtigen:

- a) Frauen und Mädchen, die erwerbsunfähige Kinder und sonstige erwerbsunfähige Familienangehörige zu unterhalten oder zu unterstützen haben,
- b) vermindert arbeitsfähige Frauen und Mädchen.

Zwischenmeister, Heimarbeiter usw. dürfen nur von einer Anfertigungsstelle mit Arbeiten beschäftigt werden. Es ist den Anfertigungsstellen verboten, Personen, die von irgend einer anderen Anfertigungsstelle Arbeiten erhalten, ebenfalls Arbeiten zuzuwenden, bezw. solche auch noch zu beschäftigen.

Ebenso ist es den Zwischenmeistern, Heimarbeitern usw. nur gestattet, für eine Anfertigungsstelle zu arbeiten. Selbständigen Anfertigungsstellen ist es untersagt, für andere Anfertigungsstellen Arbeit zu übernehmen.

Alle Arbeitnehmer, die mit Heeresnäharbeiten beschäftigt werden, auch selbständige Meister, die bei der Herstellung selbst praktisch mitarbeiten, bedürfen der Ausweiskarte.

Während der Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten bleibt die Beschäftigungsstelle (Arbeitgeber); diese hat wöchentlich die zugeordneten Arbeitsmengen einzutragen und vom Arbeitnehmer bescheinigen zu lassen.

Beginn und Ende der Beschäftigung sind in die Karte einzutragen; beim Ausscheiden oder Beheben der Beschäftigungsstelle ist die Karte dem Arbeitnehmer unaufgefordert auszuhandigen. Jeder Ab- und Zugang an Beschäftigten ist der zuständigen Verteilungsstelle wöchentlich mitzuteilen.

Alle in der Karte nicht ausdrücklich vorgesehenen Eintragungen sind verboten.

Gewähr für eine Beschäftigung bietet die Ausweiskarte nicht.

Jede Gewährung von Beschäftigung ohne Ausweiskarte sowie jeder Mißbrauch der Karte wird bestraft. Nur bei genauer Innehaltung dieser Vorschriften kann auf Berücksichtigung mit Heeresnäharbeiten seitens des Reserve-Bekleidungsamtes gerechnet werden.

Die Ausstellung und Ausgabe der Ausweiskarten hat durch die Ortsbehörden oder durch die von den Ortsbehörden hierzu bestellten Dienststellen oder Personen (Pfarrer, Lehrer usw.) zu erfolgen. Ueber die angelegten Ausweiskarten sind von den Ausstellern Listen zu führen.

Bei den Landgemeinden bedarf die Uebertragung der Ausstellung an andere Dienststellen oder Personen der Genehmigung des Kreisamtes bezw. Landratsamtes.

Für verloren gegangene Ausweiskarten dürfen Ersatzkarten erst ausgestellt werden, nachdem die ausstellende Dienststelle sich hierüber mit der zuständigen Verteilungsstelle des Arbeitgebers,

bei der die zweite Ausfertigung der Ausweiskarte lagert, in Verbindung gesetzt hat.

Den Arbeitgebern werden die notwendigen Eintragungen auf der Rückseite der Ausweiskarten betr. Anfang und Ende der Beschäftigung, sowie der zugeordneten Arbeitsmenge zur Pflicht gemacht.

Das Reserve-Bekleidungsamt ist berechtigt, bei den Arbeitgebern die Ausweiskarten auf richtige Ausführung der Eintragungen prüfen zu lassen, bezw. die Karten zur Prüfung einzufordern.

Die Vordrucke zu den Ausweiskarten sind von dem Mitteldeutschen Arbeits-Nachweis-Verband zu Frankfurt a. M., Gr. Friedbergerstr. 23 gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Frankfurt a. M., 9. Dezember 1916.

Bekanntmachung betr.: Lieferung von Kohlen, Koks und Briquets.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (S. S. 451 ff.) und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 wird hiermit für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz folgendes verordnet:

§ 1.

Insoweit das Kriegsamt (Kohlenausgleich) einem Lieferer gegenüber die Lieferung von Kohlen, Koks, und Briquets als nicht erforderlich bezeichnet hat, wird ihm die Lieferung verboten.

§ 2.

Mit Gefängnis bezw. Haft oder Geldstrafe wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmung bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verurteilt sind.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916 in Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der stellvertretende Kommandierende General:
Niedel, Generalleutnant.

Frankfurt a. M., den 21. November 1916.

Betr.: Polizeistunde und weibliche Personen in Wirtschaftslokalen.

Im Anschluß an meine Verordnung vom 27. 4. 1917 betr. Polizeistunde — III b 8826/3968 — bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

1. die in Wirtschaftslokalen tätigen weiblichen Personen: z. B. Kellnerinnen, Barmädchen, Artistinnen usw. sind d. Polizeibehörde als solche v. den Inhabern namhaft zu machen. Diesen Personen ist es verboten, sich zu den Gästen zu setzen oder von ihnen Getränk anzunehmen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

2. Die Polizeibehörden sind berechtigt, für Wirtschaftslokale, deren Betrieb dem Ernste der Zeit nicht entspricht, eine frühere Polizeistunde, wie die in der vorgenannten Verordnung verfügte, festzusetzen.

3. Die Inhaber der bezeichneten Lokale haben bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Polizeistunde, oder beim Dulden des unter 1. verbotenen Treibens die Schließung ihres Betriebs zu gewärtigen.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Der stellvertretende Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Marienberg, den 15. Dezember 1916.

Wird veröffentlicht. Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, die Wirte auf die Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Der Königliche Landrat.

Frankfurt a. M., den 6. Dezember 1916.

Verordnung.

Betr.: Versendung von Paketen nach Belgien.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich:

Speditionsfirmen ist es verboten, bei ihnen einzeln eingehende Pakete nach Belgien in Sammeladungen weiterzubefördern.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

18. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

Der stellvertretende Kommandierende General:
Niedel, Generalleutnant

Marienberg, den 13. Dezember 1916.

Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Die Landesheil- und Pflegeanstalt Herborn sucht Pflegepersonen und zwar

- a. Pfleger,
- b. Hilfspfleger.

Die Pfleger erhalten einen Anfangslohn von 500 M., steigend in einjährigen Stufen um 50 M. bis 700 M., dann in eineinhalbjährigen Stufen um 50 M. bis 900 M., daneben vollständig freie Station und freie Dienstkleidung, ferner eine Dienstprämie, die nach 6jähriger Dienstzeit 300 M., nach 6 weiteren Dienstjahren 400 M. beträgt. Die Annahme erfolgt auf Grund eines Vertrages, in dem beiderseitige einmonatliche Kündigung vereinbart ist. Verheiratete Pfleger erhalten

vom Tage der Verehelichung, jedoch frühestens 2 Jahre nach dem Eintritt in den Dienst der Anstalt auf eine Hausstandszulage von 200 M. steigend bis 300 M. Nach mindestens 10jähriger ununterbrochener Beschäftigungszeit kann eine Rente bezw. Witwen- und Waisengeld gewährt werden. Als Pfleger werden nur solche Personen angenommen, die nicht zu alt sind und dauernd im Dienste der Anstalt zu verbleiben gedenken und dazu geeignet sind.

Die Hilfspfleger erhalten einen Lohn von 2,50 M. täglich, daneben freie Verpflegung und freie Unterkunft für die eigene Person. Als Abzeichen erhalten sie eine Armbinde und für den Außendienst eine Dienstmütze. Bei der Annahme als Hilfspfleger wird damit gerechnet, daß diese nur für die Dauer des Krieges, d. h. vorübergehend, erfolgt. Bei ihnen besteht gegenseitig dreitägige Kündigung.

Da in der Anstalt großer Mangel an Pflegepersonal besteht, werden Kriegsbeschädigte um möglichst baldige Meldung evtl. durch die hiesige Fürsorgestelle ersucht.

Die Herren Bürgermeister wollen Vorstehendes etwa in Ihrer Gemeinde ansässigen Kriegsbeschädigten zur Kenntnis bringen.

Der Kreisausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge.

J. Nr. K. A. 1093.

Marienberg, den 14. Dezember 1916.

Betr. Ziegenbockankörung 1916.

Gemäß § 5 letzter Absatz der Polizeiverordnung betr. Anordnung für Ziegenböcke wird nachstehend das Verzeichnis über die Ankörungen der Ziegenböcke für die Deckperiode 1916/17 bekannt gegeben.

Nicht angekörnte Ziegenböcke dürfen zum Decken der Ziegen nicht verwendet werden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Ankörungen in ortsüblicher Weise bekannt zu geben:

Der Königliche Landrat.

Der Ankörung	Jahr	Monat	Tag	Alter (Jahre)	Rolle	Namen	Namen des Bockhalters	Bockhaltungsverband	Pfde. Nr.
	1916	September	9.	1 1/2	Saunen	Friedrich	Frau Brig. Schneider	Alfred	1
	1916	Juli	22.	2	"	Früh	Ludwig Salzer	Alpenrod	2
	1916	September	9.	1 1/2	"	May	Karl Seeger	Berod	3
	1916	Juli	22.	1 1/2	"	Leo	Schreiner Eichelhardt	Hachenburg	4
	1916	"	31.	2	"	Früh	Friedrich Häbig	Höchstendbach	5
	1916	"	8.	1 1/2	"	"	Heinrich Schmidt	Hof	6
	1916	November	9.	5	"	"	Wilhelm Willich	Kadenberg	7
	1916	Juli	27.	3 1/2	"	"	Chr. Bemer-Hinterkirch	Langenhahn	8
	1916	November	22.	1 1/2	"	"	K. Weber Wwe.	Marienberg	9
	1916	Juli	27.	1 1/2	"	"	Heinrich Enders	Mudenbach	10
	1916	"	"	1 1/2	"	"	Karl Dohl	Nitter	11
	1916	"	"	3	"	"	K. Brämann-Breithausen	Norken	12
	1916	"	"	"	"	"	Johann Weinen	Pölschen	13

J. Nr. L. 2226.

Marienberg, den 14. Dezember 1916.

Der Herr Regierungspräsident zu Wiesbaden hat auf Antrag der Handwerkskammer daselbst auf Grund des § 105a der R. G. O. genehmigt, daß vom 24. d. Mts. von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr, am 26. und 31. d. Mts. von morgens 7 Uhr bis mittags 12 Uhr in den Bäckereien des Bezirks Backwaren hergestellt und Gehilfen und Lehrlinge in der angegebenen Zeit hierbei beschäftigt werden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, die Bäckereibetriebe hiervon in Kenntnis zu setzen.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 13. Dezember 1916.

Zivildienstpflicht.

Bei der Kreisausschuhverwaltung ist die Einstellung von Hilfskräften zur Bearbeitung kriegswirtschaftlicher und sonstiger Aufgaben in Aussicht genommen.

Personen, die geneigt sind, ihre Zivildienstpflicht bei dem Kreisausschuß zu erfüllen, wollen sich unter Vorlage von etwa vorhandenen Zeugnissen und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes schriftlich melden.

Monatliche Vergütung wird nach Uebereinkunft gewährt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 15. Dezember 1916.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Bestimmt bis zum 28. d. Mts. ersuche ich mit
eine Nachweisung über die Pferdebesitzer nach folgen-
dem Muster einzureichen:

**Nachweisung
der im Oberwesterwaldkreise wohnhaften
Pferdebesitzer.**

Nr.	Name des Besizers	Art des Pferdes	Zahl der gehaltenen Pferde vor Ausbruch des Krieges.		Zahl der augenblicklich gehal- tenen Pferde	
			a) Hengste	b) Stuten	a) Hengste	b) Stuten

Der gefetzte Termin muß unter allen Umständen
pünktlich eingehalten werden. Erforderlichenfalls ist
Fehlanzeige zu erstatten.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 15. Dezember 1916.
An die Herren Bürgermeister und Fleischbeschauer
des Kreises.

Mit Bezugnahme auf meine Verfügung vom 10.
Dezember 1916, Kreisblatt Nr. 98, erwarte ich unter
allen Umständen die sofortige Einsendung der Schlach-
tanzeigen nach vorgenommener Hauschlachtung. Die
Anzeigen dürfen keinesfalls liegen bleiben, da ich von
Woche zu Woche über die vorgenommenen Hauschlach-
tungen der Bezirksfleischstelle eine Nachweisung vorzu-
legen habe, bei deren Aufstellung ich der Schlachtan-
zeigen unbedingt bedarf.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 17. Dezbr. (W. I. B. Amtlich.
Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Bei Hanneschamps nördlich der Ancre versuchten
englische Abteilungen unter dem Schutz starken Feuers
in unsere Gräben zu dringen. Sie sind blutig zurück-
gewiesen worden.

Heeresgruppe Kronprinz.

Auf dem Ostufer der Maas haben die Franzosen
gestern ihren Angriff fortgesetzt. Nach hartem Kampf
ist ihnen Bezonsvaux und der Wald westlich des Dorfes
verblieben. Ihre nordwärts weitergeführten Stöße sind
vor unseren Stellungen auf dem Höhenrücken nördlich
des Dorfes Bezonsvaux zusammengebrochen.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarshalls Prinz Leopold
von Bayern.

Nach starker Feuertvorbereitung griff der Russe bei
Murt (nordwestlich von Düanaburg) an; er wurde zu-
rückgewiesen.

Nördlich der Bahn Kowel-Luck stürmten Teile
des brandenburgischen Reserve-Infanterie-Regiments Nr.
52 die russische Stellung in etwa 600 Meter Breite.
Fünf Offiziere, 300 Mann konnten gefangen, mehrere
Maschinengewehre und Minenwerfer als Beute zurück-
gefaßt werden.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef.

An der Cimbroslawak (Waldkarpaten) und im
Uz-Tal stießen deutsche Truppen über die eigenen Li-
nien vor, machten einige Duzend Gefangene und ver-
trieben den sich zur Wehr setzenden Feind.

Auch südlich von Mestecanesei (an der Bistritz)
Vorfeldgefechte.

Heeresgruppe des Generalfeldmarshalls
von Mackensen.

Der Buzaul-Abchnitt ist in breiter Front über-
schritten.

Unsere Truppen fielen außer 1150 Gefangenen
19 Lokomotiven und etwa 400 Eisenbahnwagen, zu-
meist beladen, sowie eine Unzahl von Fuhrwerken in
die Hand.

In der Dobrußdja hat rasche Verfolgung des nur
vereinzelt Widerstand leistenden Feindes unsere verbün-
deten Truppen bis dicht an das Waldgebiet im Nord-
teil des Landes geführt, wo Gegenwehr erwartet wird.
Mazedonische Front.

Keine größeren Gefechts-handlungen.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 18. Dezember. (W. I. B. Amtlich)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse; im Somme- und
Maasgebiet nur geringe Gefechts-tätigkeit.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarshalls Prinz Leopold
von Bayern.

Nordwestlich von Luck versuchten die Russen, die
von uns am 16. Dezember bei Bel. Porsk gewonnenen
Stellungen zurückzuerobern; ihre auch nachts wiederholten
Angriffe wurden abgewiesen.

Ebenso scheiterten russische Vorstöße bei Augustowsk
(südlich von Zborow) in unserem Abwehrfeuer.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.

Im Abschnitt von Mestecanesei östlich der Goldenen
Bistritz war der Artilleriekampf heftig.

Im Uz-Tale örtlicher Kampf mit wechselndem Erfolg.
Heeresgruppe des Generalfeldmarshalls
von Mackensen.

Die Lage hat sich nicht geändert.

Auf Braila zurückweichende feindliche Kolonnen
wurden durch unsere Flugzeuggeschwader mit beobachteter
Wirkung angegriffen.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Der Kaiser in Karlsruhe und Stuttgart.

WB. Karlsruhe, 18. Dez. Der Kaiser ist vor-
gestern zu einem kurzen Besuch der großherzoglichen
Herrschaften hier eingetroffen. Er wurde von dem
Großherzog am Bahnhof empfangen und durch die
geschmückten Straßen nach dem Schloß geleitet. Von
der Bevölkerung, die in letzter Stunde von der An-
kunft des Kaisers Kunde erhalten hatte, wurde der
Kaiser bei der Fahrt zur Residenz jubelnd begrüßt.

WB. Stuttgart, 18. Dez. Der Kaiser traf gestern
mittag 12 Uhr zu kurzem Aufenthalt hier ein.

Lond George.

London, 18. Dez. Reynolds „Newspaper“ schreibt:
In gut unterrichteten Kreisen glaubt man, daß Lond
George sich ganz dem Kriege widmen und im Unter-
haus ohne Zweifel sehr kräftige Maßregeln vorschlagen
werde. Sollte er dabei auf Widerstand stoßen, seien
Neuwahlen zu erwarten. Die Anhänger Lond Georges
machten kein Geheimnis, daß es möglicherweise in der
nächsten Zeit zu Neuwahlen kommen werde.

Flucht aus Jassy.

Budapest, 17. Dez. Die rumänischen Ministerien
rüsten sich zur Abreise von Jassy. Der letzte Minister-
rat hatte den Charakter eines Kronrates. Das Außen-
ministerium soll nach Petersburg übersiedeln. Die
Mehrzahl der übrigen Ministerien dürfte sich zur Zeit
in Kiew installieren, um abzuwarten, ob Rumänien
gänzlich verschwindet. Der König habe den Wunsch
geäußert, nicht länger als eine Woche russischer Gast
sein zu wollen. Er wünscht dann über Skandinavien
nach England zu reisen.

Ein französischer Truppentransport versenkt. Ein französisches Linien-schiff schwer beschädigt.

Berlin, 17. Dez. (Amtlich.) Eines unserer U-Boote
hat am 12. Dez. 55 Seemeilen ost-südwest von Malta
ein französisches Linien-schiff der Patrie-Klasse durch Tor-
pedo-Schuß schwer beschädigt. Ein anderes U-Boot hat
am 11. Dezember südöstlich der Insel Pantellaria den
bewaffneten französischen Truppen-Transport-Dampfer
Maghellan, 6027 Tonnen, mit 1000 Mann weißer und
farbiger Truppen an Bord durch Torpedo-Schuß ver-
senkt.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 19. Dez. Das winterliche Wetter
scheint Stand zu halten, so daß wir voraussichtlich
weiße Weihnachten bekommen werden. Nach dem
strengen Frost in der vergangenen Nacht wirbelten
heute vormittag die dicken Schneeflocken hernieder und
tritt nunmehr bei der geschlossenen Schneedecke der
Winterport in seine Rechte. Es wird auch bereits flott
gerodelt und gleitet der Schlitten auf der gefrorenen
Schneefläche pfeilschnell dahin.

Landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. Unter dem
Vorsitz des Herrn Kammerherrn und Landrat von Heim-
burg fand am 7. ds. Mts. die Herbst-Aufsichtsrats-
sitzung der Genossenschaftsbank für Hessen-Nassau, e. G.
m. b. H. zu Wiesbaden statt. Petitjean berichtete über
die gute Weiterentwicklung der Genossenschaftsbank,
welche bekanntlich als Zentralkasse der Vereine des Ver-
bandes der nassauischen landwirtschaftlichen Genossen-
schaften, E. B. zu Wiesbaden arbeitet und als solche
direkt mit der staatlichen Preussischen Zentralgenossen-
schaftskasse in Berlin in Verbindung steht. Der Gesamt-
umsatz betrage bis zum 1. Dezember ds. Js. 41 285 607
Mk.. Die Bilanzsumme stehe mit je 4 406 403 Mk.
an Aktiven und Passiven zu Buch und der Reingewinn
werde in gleich günstiger Weise wie im Vorjahre aus-
gewiesen werden können. Die Bank habe für die Ver-
bandsgenossenschaften an Kriegsanleihen den Betrag
von 6 553 300 Mk. vermittelt. Ihr heutiges Guthaben
bei der Staatsbank betrage annähernd 2 Millionen
Mark und sei ein eigener Effektenbestand von über
1/2 Million Mark vorhanden; der nicht in Anspruch
genommene Kredit bei der Staatsbank habe die Höhe
von ca. 3 Millionen Mark. Die Liquidität des Insti-
tutes sei hiernach hervorragend dargetan und die finan-
zielle Kriegs- wie auch Friedensbereitschaft weitgehendst
gesichert. Beschlossen wurde, die bisherigen Zins- und
Provisionsätze der Bank auch im 1. Semester 1917
beizubehalten. Erhoben werden von den Genossenschaften
für Darlehen 4 3/4 %, während für angelegte Gelder bis
zu 4 % Zinsen vergütet werden.

Limburg a. d. L., 13. Dez. (Genossenschaftliche
Kriegstagsung.) Unter außerordentlich starker Beteiligung
aus allen Teilen Nassaus und dem Kreise Wehlar hielt
heute Nachmittag 2 1/2 Uhr der Nassauer Raiffeisenver-
band zu Frankfurt a. M. hier selbst im Hotel zur alten
Post seinen diesjährigen ordentlichen Verbandstag ab.
Außer verschiedenen Ehrengästen waren Vertreter von
120 Genossenschaften mit 260 Teilnehmern erschienen.
Nach Begrüßung der Erschienenen und nach einem be-
geistert aufgenommenen Hoch auf seine Majestät den
deutschen Kaiser sowie die Führer des Volkes an und
hinter der Front erstattete Verbandsdirektor Dr. Nolten
den Jahresbericht. Aus demselben ging hervor, daß
der Verband während des Krieges einen über alles
Erwarteten starken Zuwachs an Genossenschaften und eine
starke innere Kräftigung erfahren hat. Nicht weniger

wie 87 neue landwirtschaftliche Genossenschaften konnten
während des Krieges neugegründet werden, sodaß sich
die Gesamtzahl der dem Verbande angeschlossenen Ge-
nossenschaften zur Zeit auf 300 beläuft. Hier von sind
244 Kreditgenossenschaften, 31 An- und Verkaufsgen-
ossenschaften, 15 Winzergenossenschaften, 6 Dreisch-
genossenschaften, 2 Molkereigenossenschaften sowie je eine
Gärtner- und Elektrizitätsgenossenschaft. Insgesamt sind
in diesen Genossenschaften weit über 20 000 Mitglieder
zusammengeschlossen. — Trotz der durch den Krieg her-
vorgerufenen schwierigen Verhältnisse betr. die Heran-
ziehung geeigneter Kräfte zur Ausführung der durch
das Gesetz vorgeschriebenen Revisionen konnte der Ver-
band allen an ihn herangetretenen Anforderungen nach
dieser Richtung einwandfrei gerecht werden. Geld und
Warenabteilung haben sich ebenfalls in der gegenwär-
tigen ersten Zeit glänzend bewährt und sich allerwegen
als feste Stützen und getreue Helfer der heimischen Land-
wirtschaft erwiesen. Der Gesamtumsatz der Geldab-
teilung ist im Jahre 1915 auf Mk. 135 Millionen ge-
stiegen, während sich die Genossenschaften des Verban-
des mit M. 5,5 Mil. an den bisherigen Kriegsanleihen
beteiligt haben. Auch die Goldsammlung die Genossensch.
auf dem Lande sowie die Förderung des bargeldlosen
Verkehrs hat sich die Geldabteilung besonders angelegen
sein lassen. — Die Warenabteilung hat sich an der
Durchführung kriegswirtschaftlicher Arbeiten in weitest-
gehendem Umfange beteiligt, insonderheit bei der Heer-
versorgung, der Volks- und Viehernahrung in ihrer
Eigenschaft als Kommissionärin der verschiedenen Reichs-
stellen und Kommunalverbände. Im Jahre 1915 be-
trug der Warenabsatz 1 380 000 Ctr. im Werte von
Mk. 14,5 Millionen, wovon auf Getreide und Futtermittel
die Hauptsummen entfielen. Die Bereitstellung
der 6 eigenen Lagerhäuser (3 weitere sind während des
Krieges inzwischen eröffnet worden) hat sich für den un-
mittelbaren Verkehr mit dem Verbraucherkreise als
außerordentlich zweckmäßig erwiesen. Für das laufende
Jahr hat der Umfang dieser gemeinnützigen Bestre-
bungen erfreulicherweise noch zugenommen. — Im An-
schluß an den mit allseitigem lebhaftem Interesse und
großem Beifall aufgenommenen Vortrag des Verbands-
direktors hielt Domänenpächter Schneider von Hof Klee-
berg unter gespannter Aufmerksamkeit der Anwesenden
einen äußerst lehrreichen Vortrag über das zeitgemäße
Thema: „Welche Lehren bringt der Krieg für die
Landwirtschaft“. Nach Erledigung einiger geschäftlicher
Angelegenheiten konnte der Verbandsdirektor mit einem
brausend aufgenommenen Hoch auf unser geliebtes deut-
sches Vaterland die in jeder Beziehung imposant ver-
laufene Tagung um 5 Uhr schließen.

Limburg, 16. Dez. Der Hochw. Herr Bischof von
Limburg Dr. Augustinus Kilian hat für die Diözese
Limburg am 26. Dezember (2. Weihnachtsfeiertag) einen
allgemeinen Bettag angeordnet zum Dank gegen Gott
für die uns bisher erwiesene Huld und Hilfe, eines
glücklichen Ausganges des Krieges sowie zur Erlangung
eines die Ehre und Sicherheit unseres Vaterlandes ver-
bürgenden Friedens.

Frankfurt, 16. Dez. Das hiesige Lebensmittelamt
schloß mit dem Kommunalverband zur Milch- und Fett-
versorgung für das Großherzogtum Hessen einen Ver-
trag auf eine tägliche Lieferung von 25 000 Litern Voll-
milch von Hessen nach Frankfurt ab. Mit den Be-
zirksstellen der Regierungsbezirke Wiesbaden und
Kassel sind die Verhandlungen wegen Lieferung von
Milch noch nicht abgeschlossen.

Potsdam, 15. Dez. (W. B.) Frau Prinzessin Jo-
achim von Preußen wurde heute nacht 2 Uhr 20 Mi-
nuten von einem Sohne glücklich entbunden.

Berlin, 13. Dez. Der „Reichsanzeiger“ gibt die
Ernennung des Staatssekretärs des Reichsschatzamt
Grafen Rödern zum preussischen Staatsminister und
Mitgliede des preussischen Staatsministeriums bekannt.

Die Polizeistunde für den Landespolizeibezirk Berlin.
Für den Landespolizeibezirk Berlin ist die Polizeistunde
auf 11 1/2 Uhr nachts festgesetzt worden. Bis jetzt hatten
die meisten Gastwirtschaften und Kaffeehäuser bis 12
oder 1 Uhr nachts offen halten dürfen. Die Neuregel-
ung der Polizeistunde tritt mit dem 15. Dez. in Kraft.

Marine-Opfertag. Ueber alles Erwarten glänzend
ist das Gesamtergebnis des Marine-Opfertages ge-
wesen. Zwar ist es noch nicht möglich, den Gesamt-
reinertrag genau anzugeben, da sich der Gedanke, den
Opfertag für das ganze Reichsgebiet an einem Tage,
dem 1. Oktober, abzuhalten, nicht durchführen ließ.
Soviel läßt sich aber schon jetzt mit Sicherheit übersehen,
daß der Ertrag des Opfertages sich auf über vier
Millionen Mark belaufen wird.

Verkehr mit Hülsenfrüchten. Von zuverlässiger
Seite ist berichtet worden, daß Hülsenfrüchte aller Art,
namentlich Erbsen im Handel angeboten werden, die
als verkehrs- und beschlagnahmefrei bezeichnet sind, weil
es sich angeblich um aus den besetzten Gebieten stam-
mende Ware oder um Saatware handelt. — Es wird
darauf hingewiesen, daß Hülsenfrüchte, gleichviel, ob sie
aus dem Gebiet des Deutschen Reiches oder den be-
setzten Gebieten stammen, nur an die Reichshülsenfrucht-
stelle abgesetzt werden dürfen, daß also jeder Handel
mit Hülsenfrüchten, (auch das Weitergeben im Wege
des Tausches, der Schenkung usw.) unterlagt ist. Wer
Hülsenfrüchte diesen Vorschriften zuwider absetzt, wird
mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, oder mit Geldstrafe
bis zu 15 000 Mk. bestraft. Auch Saatgut ist nicht
verkehrsfrei, es sei denn, daß es von der Reichshülsen-
fruchtstelle im Einvernehmen mit den Saatstellen frei-
gegeben ist. Zum Gemüseanbau bestimmtes Saatgut
ist dann verkehrsfrei, wenn diese Bestimmung nachge-
wiesen wird. Freigegebenes Saatgut darf nur zu Saat-

verwandt werden. Wer Saatgut zu anderen Zwecken insbesondere zu Speisewecken, verwendet macht sich strafbar. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Reichshülfsfruchtstelle in allen Fällen, in denen eine Gesetzesübertretung vorliegt, Strafanzeige erstatten wird. Die Reichshülfsfruchtstelle weist noch besonders darauf hin, daß auch der Absatz von Hülfsfrüchten an Kommunalverbände und militärische Stellen (Truppenteile, usw.) strafrechtlich verfolgt wird.

— Der Krieg als Lehrmeister. Man soll die vorstehende Ueberschrift nicht scheitern, denn etwas wahres ist wirklich daran. Es liegt uns fern, die gegenwärtigen Lebensmittelverhältnisse verteidigen

oder beschönigen zu wollen, aber umgekehrt: wieviel ist früher vergeudet, oder, wie der Berliner so schön sagt, „verast“ worden? 12—18 Eier in einen Kuchen zu backen, der zu einem einzigen Kaffeeklatsch gegessen wurde, zwei bis drei Eisbeine ganz unnötig am Stammtisch auf das schon zu Hause gegessene Abendbrot draufzusetzen, ausgekochtes Suppenfleisch als Hundefutter verschicken und dergl. ist früher oft genug gedankenlos geübt worden, und fast jeder, der jetzt mit Bedauern das Schlottern seiner zu weit gewordenen Kleidung betrachtet, wird sich wehmütig sagen: Hätte man jetzt das von damals! Denn in dieser Hinsicht hat der Krieg wirklich erzieherisch gewirkt, und uns

etwas mehr Achtung vor unseren Lebensmitteln abge- nötigt. Möchte dies, wenn auch nicht in der jetzigen Beschränkung, so doch in mäßigen Grenzen auch nach dem Kriege so bleiben. Es hat im Frieden sehr viel zur Schaffung der bitteren Gegenstände in unserem Volke beigetragen, wenn die Armen, die kaum das trockene Brot hatten, stetig mit ansehen mußten, wie von gutbemittelten Kreisen die Nahrungsmittel achlos vergeudet worden. Und wir würden die jetzt durch die Aushungerungsversuche unserer Gegner notwendig gewordenen starken Einschränkungen nicht halb so schwer empfinden, wenn wir früher in Friedenszeiten eine größere Mäßigung geübt hätten.

Weinachten naht!

Liebesgaben erbittet die Liebesgabenannahmestelle der Inspektion der Eisenbahntuppen,

Postfachkonto Berlin NW Nr. 20990,

Berlin-Schöneberg, Kolonnenstraße 31.

Geldpenden nimmt auch die Dresdener Bank, Depositenkasse Berlin-Schöneberg, Hauptstraße 19, entgegen.

Bahngut geht unter der Bezeichnung „Freiwillige Gaben“ frachtfrei an die Liebesgaben-Abnahmestelle der Eisenbahntuppen, Berlin-Schöneberg, Kolonnenstraße 31.

Als Gaben sind erwünscht:

Hosenträger (ohne Gummi), Zahnbürsten, Zahnpulver, Haarbürsten, Taschenspiegel, Kleiderbürsten, Stiefelbürsten, Brustbeutel, Geldtäschchen, Notizbücher, Briefpapier, Postkarten, Bleistifte, Briefstaschen, Taschenmesser, elektrische Lampen, Ersatzbatterien, Eßbestecke, Löffel, Büchsenöffner, Mundharmonika, Nähkästchen, Sicherheitsnadeln, Zigarren, Zigaretten, Rauchtobak, Kautabak, kurze und lange Tabakpfeifen, Zigarrentaschen, Kartenspiele, Taschenuhren, Konserven (nicht Weißblechdosen), Marmelade, Fruchtstäfte, alkoholfreie Getränke, Bouillonwürfel, eingemachte und gedörrte Früchte, Serringe, Röllmöpse, Räucherfische, Nüsse ohne Schalen, Bier, Rotwein, leichter unversälfchter Landwein, Lebestoff, Spiele (Schach, Domino, Salma), wenn möglich auch Weihnachtsgebäck, Schokolade usw.

Die Eisenbahntuppen werden von den staatlichen Liebesgaben-Abnahmestellen der Armee nicht mit Liebesgaben versorgt und stehen daher ungünstiger als die anderen Truppen da. U. a. schrieb der

Generalfeldmarschall von Hindenburg

zu dem bevorstehenden Weihnachtsfest, daß die Eisenbahnformationen „erfahrungsgemäß mit Weihnachtsgaben nicht sehr reich bedacht werden.“ Deshalb denkt zu Weihnachten auch an die

Eisenbahntuppen.

Wir erinnern unsere Mitglieder an die noch vor Ende des Jahres zu leistende Einzahlung von

Mk. 6,— auf Geschäftsanteil.

Dieser Betrag muß jedes Jahr gezahlt werden, bis das Guthaben auf Geschäftsanteil Mk. 300,— erreicht hat.

Darüber hinaus kann der Geschäftsanteil — auch durch Teilzahlungen — bis zur Höchstgrenze von Mk. 1000,— vollgezahlt werden und sind alle Beträge, die noch vor Ende dieses Jahres auf Geschäftsanteil gezahlt werden, für das Jahr 1917 dividendenberechtigt.

Vereinsbank Hachenburg

E. G. m. u. H.

Als Geschenkartikel zu Weihnachten

empfehle ich:

Alpaca-Damen-Handtaschen, Geldbörsen, Bestecke, Fingerhüte, Bleistifte, Zigarettenetuis, Silberne Zigarren- und Zigarettenspitzen und Stockgriffe.

E. Schulte, Uhrmacher, Hachenburg.

Für Weihnachtsgeschenke

empfehle

:: Handarbeiten ::

in vorgezeichnet, angefangen und fertig gestickt

sowie

leichte Stickerei für Kinder

Stickmaterialien und Stoffe.

Kaufhaus Louis Friedemann,
Hachenburg.

La Deutscher Rotklee

einige Zentner

sofort ab Lager abzugeben.

Probe-Postpaket franko unter Nachnahme Mk. 19,80.

C. von Saint George,
Hachenburg.

**Seide
Samt
Belze
Chenilletücher**

sind bezugscheinfrei
und eignen sich
besonders zu
Festgeschenken!

Eine größere Sendung Samt und Seide zu
Blusen, Kleidern und Knabenanzügen, in
schwarz und farbig eingetroffen und empfehle
solche von 2,50 Mk. per Meter an.

Ferner habe noch große Auswahl in:

Ulster, Ueberzieher, Pelerinen
(Capes), Anzüge, Hosen etc.

für Herren, Burken und Knaben, zu billigsten Preisen.

Damen-, Mädchen- und Kinder-Mäntel,
Capes und Abend-Mäntel

sehr billig.

Berthold Seewald, Hachenburg.

Ohne Bezugschein

und sehr preiswert empfehlen wir

reizende Weiß- und Buntstickereien

(vorgedruckte, halbfertige, fertige Sachen)

sowie

Stickereimaterial und -Stoffe (vom Stück)

H. Zuckmeier & Hachenburg.

Weihnachts-Ausstellung.

Grosse Auswahl in Spielwaren,
Christbaumschmuck usw.

Josef Schwan
Hachenburg.

Zahn-Praxis

Otto Bockeloh :: Marienberg
jetzt Hotel „Westerwälder Hof“.

Sprechstunden:

Werktags 9—1 und 3—7 Uhr,
Sonntags 10—2 Uhr.

Deutscher Schäferhund

von Farbe über den Rücken
schwarz, entlaufen. Gegen Be-
lohnung abzuliefern an

Wilhelm Schütz jun., Hof.

Suche per sofort braves,
ordentliches

Dienstmädchen

für Hausarbeit; dasselbe muß
auch melken können (1 Kuh).

S. Stern Wwe.,
Langendernbach.

30 Mann

für Bergarbeit

(Hauer und Schläpper) zum so-
fortigen Eintritt sucht

Gewerkschaft Alexandria,
Höhn.

Bergrößerungen von Photographien

sowie Broschen, Medaillons
nach gewünschtem Bilde liefert
prompt und billigst

Carl Bungereoth, Hachenburg.

Karbid

ferner

Diüngemittel

stets auf Lager.

Carl Müller Söhne,

Kroppach,

Bahnhof Ingelbach,

Fernsprecher Nr. 8, Amt Alten-
kirchen (Westerwald).

Karbid

— mittel und fein — empfiehlt

Josef Schwan,

Hachenburg.

Stempel

liefert billigst in kürzester Frist
Carl Bungereoth, Hachenburg.

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk.	1,8 Pfg.	1,40
"	3 "	2.-
"	3 "	2.20
"	4,2 "	3.-
"	6,2 "	4.30

ohne jed. Zuschlag für neue
Steuer- und Zollerhöhung.

Zigarren prima Qualitäten

75.— bis 200.— M. p. Mille

Goldenes Haus Zigarettenfabrik

KÖLN, Ehrenstrasse 34.

Telefon A. 9068.

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei

August Schwarz

Marienberg.

Blatts- und Zimmergarten.